



Freiämter Ratgeber – Müssen Raumpflegerinnen versichert werden?

Viele Privatpersonen bzw. Privathaushalte leisten sich heute eine Raumpflegerin. Doch müssen diese Personen überhaupt versichert werden. Im Normalfall erhalten die Raumpflegerinnen nur eine Entschädigung, wenn sie ihre Arbeit verrichten. Wird die Arbeit auf Grund von Ferienabwesenheit, Krankheit oder Unfall nicht ausgeführt, zahlt der Auftraggeber auch keinen Lohn aus. So lautet vielerorts die Abmachung zwischen diesen beiden Parteien.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es sich beim Verhältnis zwischen der Privatperson und der Raumpflegerin um ein normales Arbeitsverhältnis handelt. Somit wird die Privatperson zum Arbeitgeber und muss sich, wie andere Arbeitgeber auch, an die gesetzlichen Rahmenbedingungen halten. In jedem Kanton gibt es einen so genannten Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Angestellte (NAV), der bei den kantonalen Verwaltungen bezogen werden kann.

Alters- und Hinterlassenenversicherung – AHV

Grundsätzlich sind von jeder Lohnzahlung AHV-Beiträge abzuziehen. Das gilt uneingeschränkt für Personen, die

- in einem Privathaushalt oder
- von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen, sowie von Schulen im künstlerischen Bereich entlohnt werden.

Ausserhalb dieser Branchen müssen keine Beiträge erhoben werden, wenn

- der Lohn CHF 2'300.00 pro Jahr nicht übersteigt, und
- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Beitragsentrichtung nicht verlangt.

Übersteigt der Lohn die Grenze von CHF 2'300.00 sind die AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge vom gesamten Lohn abzuziehen.

Unfallversicherung

Durch das vorhandene Arbeitsverhältnis zwischen Privatperson und Raumpflegerin verpflichtet das Gesetz den Arbeitgeber, seine Angestellten gegen die Folgen eines Unfalles zu versichern (UVG). Da eine Raumpflegerin normalerweise nicht 8 Stunden oder mehr pro Woche arbeitet (beim gleichen Arbeitgeber), muss der Arbeitgeber nur eine Berufsunfall-Versicherung abschliessen. Die Prämie trägt der Arbeitgeber und beträgt für eine Raumpflegerin CHF 100.00 pro Jahr. Erreicht die angestellte Person ein Wochenpensum von 8 Stunden oder mehr, muss der Arbeitgeber auch eine Nichtberufsunfallversicherung abschliessen. Diese Prämie kann er jedoch auf den Arbeitnehmer abwälzen.

Krankentaggeldversicherung

Da die Prämien für diese Versicherung um einiges höher liegen als bei der Unfallversicherung, verzichten beide Parteien meistens auf den Abschluss einer solchen Deckung. Es ist jedoch wichtig zu wissen, dass eine angestellte Person gemäss OR (Obligationenrecht) im Krankheitsfall Anspruch auf eine angemessene Lohnfortzahlung hat. Da das Wort „angemessen“ einen grossen Spielraum offen lässt, gibt es die so genannte Berner-, Basler- oder Zürcher-Skala, welche die Leistungen festhalten. Es ist zu empfehlen, sich über diese Leistungen zu informieren.



Weitere Verpflichtungen

Raumpflegerinnen, auch wenn sie nur wenige Stunden in einem Haushalt tätig sind, haben Anspruch auf vier Wochen bezahlte Ferien und die Einhaltung von Kündigungsfristen. Wird vereinbart, dass die Ferienentschädigung im Stundenlohn eingeschlossen ist, so muss dies auf der Lohnabrechnung ersichtlich sein. Die Ferienentschädigung beläuft sich auf 8,33%. Verzichtet der Arbeitgeber auf einen entsprechenden Hinweis in der Lohnabrechnung, kann der Arbeitnehmer eine Nachzahlung fordern.

Eine Arbeitsbewilligung ist notwendig für ausländische Angestellte, die keine Niederlassungsbewilligung besitzen. Diese ist bei der Fremdenpolizei einzuholen. Unterlassen Arbeitgeber wie auch Arbeitnehmer diese Meldung, so müssen beide mit einer Verzeigung, in schlimmen Fällen mit einer Busse rechnen.

Da die Jahreslohnsumme für Raumpflegerinnen normalerweise unter CHF 21'060.00 liegt, muss kein Anschluss an eine Pensionskasse (BVG) vereinbart werden.

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

ARGUSCH AG

Bertram Som

Finanzplanungen und Versicherungsanalysen

Zentralstrasse 47

5610 Wohlen AG

Mitglied FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS

Telefon 056/621 33 85

Telefax 056/621 33 86

argusch@argusch.ch

www.argusch.ch

06. September 2013 / SB